

**Selbständiger Antrag der Abgeordneten zum Vorarlberger Landtag
Klubobmann Mag. Roland Frühstück, Mag. Matthias Kucera und
Gert Wiesenegger, ÖVP**

Beilage 153/2011

An die
Präsidentin des Vorarlberger Landtages
Frau Dr. Bernadette Menzel
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 7. Dezember 2011

Betrifft: Gesetz über eine Änderung des Bezügegesetzes 1998

Allgemeines

Der Bund sieht vor, dass die von ihm zu regelnden Politikerbezüge bis einschließlich 2012 nicht angepasst werden.

Der vorliegende Antrag sieht vor, dass auch die Bezüge der Landespolitiker bis 31. Dezember 2012 nicht erhöht werden. Nicht angehoben werden soll auch die in § 10 Abs. 1 dritter Satz vorgesehene Obergrenze für den Monatsbezug sonstiger Gemeindeorgane, die maximal 5% des im Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre genannten Ausgangsbetrags (der im Jahr 2012 nicht erhöht wird) betragen darf. Auch die Ruhe- und Versorgungsbezüge von Landespolitikern sollen im Jahr 2012 nicht angepasst werden. (Z. 2)

In § 4 des Bezügegesetzes 1998 wird an den vom Präsidenten des Rechnungshofs kundzumachenden Anpassungsfaktor nach § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre angeknüpft. Nachdem der Bund diese Bestimmung immer wieder geändert hat und nunmehr wieder ändert und um laufende Anpassungen zu vermeiden, soll auf die Angabe der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes verzichtet werden. (Z. 1)

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen deshalb folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

**Gesetz
über eine Änderung des Bezügegesetzes 1998**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bezügegesetz 1998, LGBl. Nr. 3/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 46/1999, Nr. 30/2000, Nr. 22/2001, Nr. 58/2001, Nr. 54/2007, Nr. 25/2009, Nr. 45/2009, Nr. 7/2010, Nr. 32/2010, Nr. 70/2010, und Nr. 25/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 entfällt der Ausdruck „ , BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2000, Nr. 119/2001 und Nr. 53/2009,“.
2. Dem § 34 werden folgende Abs. 12 und 13 angefügt:
„(12) Ergänzend zu den Abs. 7 bis 9 und 11 wird bestimmt:
 - a) Die im § 4 vorgesehene Anpassung findet für die Bezüge nach § 1 Abs. 1 sowie für die Obergrenze nach § 10 Abs. 1 dritter Satz auch im Jahr 2012 nicht statt.
 - b) Eine Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge um die Teuerungszulage findet mit Ausnahme der Ruhe- und Versorgungsbezüge von Bürgermeistern und deren Hinterbliebenen auch im Jahr 2012 nicht statt.(13) Der Abs. 12 tritt am 31. Dezember 2011 in Kraft.“

LAbg. KO Mag. Roland Frühstück
LAbg. Mag. Matthias Kucera
LAbg. Gert Wiesenegger